

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 3

Hamburg, den 23. Februar 1942

Nach Gottes heiligem Ratschluß starb im Kampf gegen den Bolschewismus den Heldentod für Führer und Vaterland

Gefreiter Christoph Schulz.

Er fiel am 14. Dezember 1941 bei einem nächtlichen Überfall des Feindes und hinterläßt seine Frau und vier Kinder. Von Beruf Bäcker, war er seit Juli 1939 Kirchendiener an der Frohbotschaftskirche. Die Kirchengemeinde Dulsberg verliert in ihm einen treuen Mitarbeiter, der mit großem Fleiß seinen Dienst wahrnahm und als aufrechter Mann überall für seine Kirche eintrat. Mit der Gemeinde trauert unsere Landeskirche um ihren jungen Mitarbeiter, der zehn Tage vor Vollendung seines 29. Lebensjahres heimging. Seinen Geburtstag am Weihnacht-
abend hat er nicht mehr erlebt. Wir trösten uns der frohen Botschaft: „Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben“ (Joh. 3, 16).

Auszeichnungen im Kriege

Dem Unteroffizier Rudolf Timm, Pastor an Maria-Magdalenen zu Klein-Borstel, wurde das Eiserne Kreuz II. Klasse verliehen.

Der technische Inspektor im Landeskirchenamt Hans Kelling ist mit dem Luftschutzhorenzeichen II. Klasse ausgezeichnet worden.

Bestandene theologische Prüfung

Wikar Kurt-Vollrath Peters hat die zweite theologische Prüfung als Kriegseramen bestanden.

Ergebnis der Kollekte für den Landeskirchlichen Verein für weibliche Diakonie

Die am Sonntag Estomihi, dem 15. Februar 1942, eingesammelte Kollekte für den Landeskirchlichen Verein für weibliche Diakonie erbrachte insgesamt 2141,75 *R.M.* gegen 1846,24 *R.M.* im Jahre 1941 und 954,67 *R.M.* im Jahre 1940. Im einzelnen melden die Gemeinden folgende Ergebnisse:

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	<i>R.M.</i> 59,37
2. St. Nikolai	" 16,96
3. St. Katharinen	" 56,50
4. St. Jakobi	" 330,70
5. St. Michaelis	" 54,—

II. Westkreis

6. St. Pauli	" 34,73
7. Einsbüttel	" 32,69
8. West-Einsbüttel	" 33,72
9. Harvestehude	" 157,33
10. Hoheluft	" 70,20
11. Eppendorf	" 76,57
12. Winterhude	" 32,70
12a. Nord-Winterhude	" 36,—
13. Fuhlsbüttel	" 62,22
14. Langenhorn	" 24,01

III. Ostkreis

15. St. Gertrud	" 77,69
16. Uhlenhorst	" 30,75
17. Gilbed-Friedenskirche	" 111,19
18. Gilbed-Veröhnungskirche	" 59,37
19. Alt-Barmbeck	" 44,66
20. West-Barmbeck	" 60,33
21. Nord-Barmbeck	" 68,28
22. Nord-Barmbeck-Parzloß	" 10,75
23. Dulsberg	" 23,25

IV. Südkreis

24. St. Georg	" 31,32
25. Borgfelde	" 35,72
26. St. Annen	" 39,65
27. Hamm	" 52,89
28. Süd-Hamm	" 29,55
29. Horn	" 23,50
30. St. Thomas	" 12,—
31. Veddel	" 16,72

V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf	" 31,66
33. Geesthacht	" 3,25
34. Altengamme	" 30,—
35. Kirchwärder	" 10,—
36. Neuengamme	" 4,—
37. Curslack	" 6,—
38. Allermöhe	" 4,50
39. Billwärder a. d. Bille	" 23,64
40. Rottelnburg	" 15,70
41. Moorfleth	" 5,50

42. Ochsenwärder	<i>R.M.</i> 5,—
43. Moorburg	" 4,71
44. Finkenwärder	" 19,90

VI. Kreis Amt Rixbüttel

45. Rixbüttel	" 12,30
46. Groden	" 5,70
47. Döse	" 29,12
48. Alt-Cuxhaven	" 50,—

VII. Anstalten und Kapellen

49. Alsterdorfer Anstalten	" 29,05
50. Elise Aberdieck-Krankenhaus ..	" 13,50
51. Stiftskirche	" 32,90

Kollekte am Heldengedenktag

Die Pfarrämter werden an die für den Heldengedenktag (Sonntag Lätare, 15. März 1942) angeordnete Kollekte erinnert, die für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (Landesverband Hamburg) bestimmt ist. — Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 18. März der Kanzlei des Landeskirchenamtes aufzugeben und bis zum 21. März 1942 ungefürzt an die Kirchenhauptkasse (Bankkonto Vereinsbank in Hamburg, Depositionskasse Mohlenhof, oder Postcheckkonto Hamburg 471 79) abzuführen.

Genehmigte Kollekten

Folgende Kollekten habe ich den betreffenden Kirchenvorständen genehmigt:

Süd-Hamm: für die Posaunenmusik gelegentlich einer Feierstunde am 22. Februar 1942 in der Dankeskirche.

Winterhude: für die Alsterdorfer Anstalten gelegentlich eines Gemeindeabends für den Jarrebezirk am 26. Februar 1942.

Borgfelde: am 1. März 1942 im Hauptgottesdienst der Erlöserkirche.

St. Nikolai: am 1. März 1942 im Gemeindehaus von St. Nikolai.

Eppendorf: am 2. März 1942 im Gemeindehaus Eppendorf.

Diese drei letztgenannten Kollekten sollen zugunsten der Ostasien-Mission anlässlich des Jahresfestes ihres hiesigen Hauptvereins eingesammelt werden.

Anmeldung zur Konfirmation

Die Anmeldung der Konfirmanden, die zu Ostern 1943 eingepflegt werden sollen, findet im Stadtgebiet, in Bergedorf und Geesthacht in diesem Jahre in der zweiten Woche nach Ostern bei den Gemeindepastoren der Evangelisch-lutherischen Landeskirche statt, und zwar von Montag, 20. April, bis Mittwoch, 22. April 1942, von 16 bis 19 Uhr. Mitzubringen sind der Geburts-

und der Tauffchein des Kindes. Die Eltern werden dringend gebeten, ihre Kinder bei der Anmeldung zu begleiten. Ohne Begleitung eines Erwachsenen darf keine Anmeldung angenommen werden. Mit anzumelden sind auch die landverschiedenen Kinder unter Angabe ihres derzeitigen Aufenthaltsortes. Die Eltern verpflichten sich, für den regelmäßigen Besuch der Konfirmandenstunden und der vom Pastor bestimmten Gottesdienste Sorge zu tragen. Nur solche Kinder können Ostern 1943 konfirmiert werden, die bis zum 31. März 1943 ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden.

Die Amtsbrüder werden gebeten, bei der Anmeldung mit der Konfirmandenordnung der Landeskirche den Eltern eine Erklärung vorzulegen, die von einem der Erziehungsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben ist. Die Formulare gehen den Amtsbrüdern durch das Kirchenbüro zu.

Abnahme der Bronzeglocken

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Im Anschluß an die Bekanntmachung in den GWM. Nr. 27 vom 19. Dezember 1941 teilt das Landeskirchenamt mit, daß nach Mitteilung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten am 20. Januar 1942 durch den Reichswirtschaftsminister ein Nachtrag zu den Richtlinien vom 7. November 1941 erlassen worden ist, nach dem jeder Kirchengemeinde, die nach Staatskirchenrecht eigene Rechtspersönlichkeit ist, nur die kleinste vorhandene Glocke, ohne Unterscheidung nach A-, B- oder C-Glocken, verbleibt. Hierdurch werden die von den Gemeinden gemachten Aufstellungen über die verbleibende Glocke hinfällig, soweit sie dieser Bestimmung widersprechen.

Falls auf Grund der bisherigen Regelung in Kirchengemeinden eine C-Glocke an Stelle einer kleineren A- oder B-Glocke verblieben ist, und die kleineren Glocken bereits ausgebaut sind, kann es hierbei verbleiben, wenn die Rückführung der kleinsten Glocke besondere Schwierigkeiten verursachen würde.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß Glocken mit einem Stückgewicht von weniger als 10 kg von der Beschlagnahme ausgenommen sind.

Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend

Die Deutsche Evangelische Kirche gibt die folgende Mitteilung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten weiter mit der Bitte, für die Beachtung Sorge zu tragen:

„Der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführende Reichssportwettkampf der

Hitler-Jugend findet im Jahre 1942 am 30. und 31. Mai statt. Der Reichssportwettkampf wird in Zukunft mehr und mehr als ein Fest der Jugend herausgestellt, an dem die breite Öffentlichkeit, besonders aber die Elternschaft, Anteil nehmen soll.

Auf Wunsch des Jugendführers des Deutschen Reiches bitte ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß an diesen Tagen keine besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art stattfinden, um ein zeitliches Überschneiden und eine Überbeanspruchung der Jugend zu vermeiden.“

Neue staatliche Verordnung über den Austritt aus der Kirche

Im Hamburgischen Verordnungsblatt (Nr. 2 vom 1. Februar 1942) wird folgende Verordnung veröffentlicht:

Verordnung über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

Vom 29. Januar 1942.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 1327) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1

Wer einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts in der Hansestadt Hamburg angehört, kann den Austritt erklären, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person obliegt, den Austritt erklären. Eine Vertretung kraft Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 2

Die Erklärung muß mündlich oder schriftlich bei dem hamburgischen Standesbeamten abgegeben werden, in dessen Amtsbezirk der Aus tretende seinen Wohnsitz hat. Über die mündliche Erklärung nimmt der Standesbeamte eine Niederschrift auf, die der Austretende zu unterzeichnen hat. Die schriftliche Erklärung muß öffentlich beglaubigt sein. Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären.

§ 3

1. Der Austritt ist bei mündlicher Erklärung mit der Unterzeichnung der Niederschrift vollzogen. Die schriftliche Erklärung wird einen Monat nach dem Eingang bei dem Standesbeamten wirksam; bis dahin kann sie in der Form des § 2

widerrufen werden. Für den Beginn und die Einhaltung der Frist genügt es, wenn die Erklärung bei einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg eingeht.

2. Der Austritt bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, zu denen er kraft seiner Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft verpflichtet war, soweit sie später als drei Monate nach Abgabe der mündlichen Erklärung oder dem Eingang der schriftlichen Erklärung (Abs. 1) fällig werden.

§ 4

Der Standesbeamte hat den örtlichen Vorstand der Religionsgesellschaft und die Kirchensteuererhebungsstelle von der Abgabe und dem etwaigen Widerruf der Austrittserklärung unverzüglich zu benachrichtigen; er hat ferner dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den Austritt zu erteilen, sobald die Erklärung wirksam geworden ist.

§ 5

Die Entgegennahme der Erklärungen und die Erteilung der Bescheinigung sind kosten- und gebührenfrei; für eine auf Antrag erteilte weitere Bescheinigung und sonstige, in der Verordnung nicht vorgesehene Ausfertigungen und Abschriften werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg vom 30. Mai 1940 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 81) erhoben.

§ 6

1. Das hamburgische Gesetz, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft, vom 15. Dezember 1919 (Amtsblatt Seite 2117) wird aufgehoben.

2. In den auf Grund des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 91) auf das Land Hamburg übergegangenen Gebietsteilen tritt das preußische Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920 (Preussische Gesetzsammlung 1921 Seite 119) außer Kraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1942 in Kraft. Schriftliche Austrittserklärungen, die nach dem 25. September 1941 bei dem Standesbeamten eingegangen sind, gelten als mit dem Inkrafttreten der Verordnung abgegeben, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung genügen und nicht vorher zurückgezogen sind.

H a m b u r g, den 29. Januar 1942.

Der Reichsstatthalter in Hamburg
Karl Kaufmann

Neue Anschriften

Wehrmachtpfarrer Johannes Louis, Hamburg 13, Schlüterstraße 64, Part., Fernsprecher: 55 28 67.

Gemeindediakon Erich Boß, Hamburg 26, Robinsonstraße 24.

Inhaltsverzeichnis von 1941

Dieser Nummer liegt ein Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1941 von GWM. bei.

Der Landesbischof
Tügel